

Namensnennung

Ein Lokalblatt berichtet, dass die Polizei dem Feuerwehrchef des Landkreises den Führerschein abgenommen hat. Sie zitiert den Pressesprecher der Polizeidirektion. Danach steht der Kreisbrandrat unter dem dringenden Verdacht, unter Alkoholeinfluss sein feuerrotes Dienstauto gesteuert zu haben. Dienstrechtliche Konsequenzen werden nicht ausgeschlossen. Die Kreisbrandinspektion fragt den Deutschen Presserat, ob Vergehen im Rahmen des Ordnungswidrigkeitenkatalogs der Straßenverkehrsordnung es rechtfertigen, dass die Presse das Privatleben und die Intimsphäre von Menschen gravierend stört. Die Zeitung ist der Auffassung, dass ein Kreisbrandrat in einem Landkreis eine wichtige Persönlichkeit sei, vergleichbar mit Bürgermeistern, Stadtdirektoren und Polizeichefs, bei deren Alkoholunfällen in der Regel der volle Name genannt werde. Ein Kreisbrandrat müsse mit seinen Taten ein Vorbild sein. Zwei Fehler räumt die Redaktion ein. Dem Verkehrssünder wurde erst am folgenden Tag der Führerschein abgenommen, da er ihn bei der Kontrolle durch die Polizei nicht bei sich hatte. Außerdem trug der Mann, als die Polizei ihn in seinem Dienstwagen kontrollierte, keine Feuerwehruniform (1994).

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Er ist der Auffassung, dass ein Kreisbrandrat eine Person der Zeitgeschichte ist, dessen Name in der Zeitung erwähnt werden darf. Lenke dieser unter Alkoholeinfluss seinen Dienstwagen, komme diesem Vorgang durchaus ein öffentliches Interesse zu. Die Presse achte zwar gemäß Ziffer 8 des Pressekodex das Privatleben des Menschen. Berühre dessen privates Verhalten aber öffentliche Interessen, ist eine Erörterung zulässig. Die Öffentlichkeit erwarte von einem Feuerwehrchef ein vorbildliches Verhalten, zumal die Feuerwehr oft zu schwerwiegenden Unfällen unter Alkoholeinfluss gerufen werde. Fehler in der Berichterstattung wurden von der Zeitung in der Folge teilweise richtiggestellt. Der Abdruck zahlreicher kritischer Leserbriefe in der Zeitung zeugt außerdem davon, dass sich die Redaktion später auch den kritischen Stimmen gegenüber geöffnet hat.

Aktenzeichen:B 10/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet